

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für einen Kreiswahlvorschlag  
für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg am 8. März 2026**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur einen Kreiswahlvorschlag durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar. Die Unterstützung eines Kreiswahlvorschlags und eines Wahlvorschlags für eine Landesliste ist zulässig. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis.

Datenschutzhinweise auf der Rückseite!

Ausgegeben



Ort, Datum
<b>Esslingen am Neckar, 13. Oktober 2025</b>
Der Kreiswahlleiter
<b>Landrat Marcel Musolf</b>

**Unterstützungsunterschrift**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der/des <sup>1)</sup> ..... **Bündnis Sarah Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit BSW** .....  
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder das Wort „Einzelbewerbers“ einsetzen)

im Wahlkreis ..... **9 Nürtingen** .....  
(Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises)

Bewerber ..... **Freund, Katrin, 70794 Filderstadt, Hebbergstraße 99**  
(Familienname, Vorname, Wohnort - Hauptwohnung - <sup>2)</sup>)

Ersatzbewerber <sup>3)</sup> .....  
(Familienname, Vorname, Wohnort - Hauptwohnung - <sup>2)</sup>)

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Wohnort

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>4)</sup>

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Von der Gemeinde auszufüllen)  
**Bescheinigung des Wahlrechts** <sup>5)</sup>

Der vorstehende Unterzeichner

- ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes,
- ist nicht nach § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und
- ist im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt (§ 24 Absatz 3 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Absatz 4 der Landeswahlordnung).

..... (Dienstsiegel) .....  
(Ausstellende Behörde/Ort/Datum) ..... (Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

<sup>2)</sup> Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absätze 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

<sup>3)</sup> Entfällt bei Einzelbewerbern.

<sup>4)</sup> Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

<sup>5)</sup> Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

## Informationen zum Datenschutz für eine Unterstützungsunterschrift

Die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge nach § 24 Absatz 3 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 24 bis 26 und 29 bis 31 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 23 bis 26 der Landeswahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Kreiswahlvorschlag der Partei oder des Einzelbewerbers ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder der Unterstützungsunterschriften sammelnde Einzelbewerber

(.....) <sup>1)</sup>

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

...datenschutz@bw.bsw-vg.de..... <sup>2)</sup>

Sofern Sie keine Bescheinigung Ihres Wahlrechts beigefügt und Ihr Einverständnis in die Einholung der Bescheinigung des Wahlrechts gegeben haben, lässt die Partei oder der Einzelbewerber Ihre Wahlberechtigung durch die Gemeindebehörde prüfen, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Anschließend reicht die Partei oder der Einzelbewerber die Unterstützungsunterschriften beim Kreiswahlleiter ein. Dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss, der über die Zulassung des Kreisvorschlags entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags nach § 31 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss und dem Landeswahlleiter übermittelt werden.

Im Falle von Wahleinsprüchen können Ihre Daten auch dem Landtag, den sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgegesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Dieses Formblatt wird nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl vernichtet, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwedendes Wahlprüfungsverfahren etwas Anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können, vergleiche § 70 Absatz 2 der Landeswahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung zu. Sie haben nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung die Löschung Ihrer Daten oder nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei oder den Einzelbewerber zu beschweren.

<sup>1)</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder dem Einzelbewerber einzutragen.

<sup>2)</sup> Der Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.